



Postfach 491, CH-7007 Chur

Medienfamilie Südostschweiz
Südostschweiz TV AG
Sommeraustrasse 32
Postfach 491, CH-7007 Chur
Telefon +41 81 255 50 50

www.suedostschweiz.ch/tv

BAKOM	
22. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	A
IR	
TP	
KF	
RA	

Einschreiben
Bundesamt für Kommunikation
Bakom
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
CH-2501 Biel/Bienne

Chur, 19. Mai 2017 / LES
Mail: silvio.lebrument@somedia.ch
Telefon direkt +41 81 255 57 12

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Änderung vom ... 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung der neuen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) erlauben wir uns, fristgerecht aus der Sicht von Radio Südostschweiz wie folgt Stellung zu nehmen.

Entwurf RTVV

Sie schlagen für das Versorgungsgebiet für die Verbreitung über DAB+ im Kanton Graubünden nachstehendes vor: Konzessionen für die Verbreitung über DAB+ werden an Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenteil in folgenden Versorgungsgebieten erteilt.

20. Region Südostschweiz, Veranstalter: 1

Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenteil

Auflagen:

a. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, täglich für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen;

b. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten sowie die Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano zu pflegen.

Versorgungsgebiet:

Kantone Graubünden (ohne Verwaltungsregion Moesa) und Glarus; Autobahn A 13 Landquart – Sargans, Autobahn A3 Sargans – Walenstadt – Walensee

Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die Verwaltungsregion Moesa neu nicht mehr zum Versorgungsgebiet von Radio Südostschweiz gehören soll. *„Bewusst abgewichen vom heutigen Zustand wird im Fall der Region „Südostschweiz“ (heute VG Nr. 32), indem die Verwaltungsregion Moesa nicht mehr zum Versorgungsgebiet zählt. Moesa umfasst die drei italienischsprachigen Bündner Bezirke Misox, Roveredo und Calanca. Die Bevölkerung in diesen Gebieten ist wirtschaftlich, kulturell und sprachlich überwiegend auf den angrenzenden Kanton Tessin ausgerichtet. Das macht es für ein primär deutschsprachiges Radioprogramm schwierig, in diesem Gebiet ein signifikantes Publikum zu erreichen. So kann auch die Vermittlung von Informationen aus dem übrigen Kanton Graubünden kaum stattfinden, was ursprünglich der Hauptgrund war für die Integration der Moesa in das Versorgungsgebiet „Südostschweiz“. Die Versorgung der Bevölkerung in der Verwaltungsregion Moesa mit lokal-regionalen Inhalten ist dennoch gewährleistet, da die Region weiterhin zum Versorgungsgebiet „Sopraceneri“ (heute VG Nr. 33) gehört.“*

Aufgaben der Medien in der direkten Demokratie

Institutionen der direkten Demokratie stellen erhöhte Anforderungen an das Mediensystem. Viel häufiger als in repräsentativen Demokratien müssen sachpolitische Vorlagen diskutiert und der Öffentlichkeit erklärt werden. Sachpolitische Debatten bieten den Medien aber weniger Gelegenheit zur Personalisierung der politischen Auseinandersetzung.

Die Massenmedien haben den Auftrag, eine Kritik- und Kontrollfunktion in der Gesellschaft wahrzunehmen: also Missstände aufzudecken, Geschehnisse zu hinterfragen und Kritik zu üben. Ausserdem sollen sie zur Meinungsbildung beitragen und natürlich die Nutzer und Nutzerinnen umfassend informieren. Dass die Medien dabei unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Berichterstattung setzen und Geschehnisse oder Entscheidungen in der Politik nicht auf gleiche Weise beurteilen, ist ein wichtiger Faktor für die Meinungsbildung in einer Demokratie.

Bereits im 19. Jahrhundert entwickelte sich ein emanzipiertes, freiheitliches Medienverständnis, das die Presse bzw. die Medien als „vierte Gewalt“ im Staat begreift. Welche besondere Rolle die Medien für eine Demokratie spielen wird häufig übersehen, weil man die Verfügbarkeit von unabhängigen Nachrichten als eine Selbstverständlichkeit

betrachtet. Welche fatalen Folgen das Fehlen eines professionellen Journalismus hat, zeigt sich meistens erst, wenn es ihn nicht mehr gibt. So war im nationalsozialistischen Deutschland von 1933 an die Presse gleichgeschaltet: Die Medien durften nur berichten, was im Sinne der NSDAP war. Öffentliche Kritik an den Verbrechen der Nazis gab es fast nicht.

Die Unabhängigkeit der Medien muss daher in besonderem Masse geschützt werden. Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland hat in seinem Urteil vom 25. April 1972 die elementare Bedeutung der Medien für die Demokratie formuliert:

„Die freie geistige Auseinandersetzung ist ein Lebenselement der freiheitlichen demokratischen Ordnung. Sie beruht entscheidend auf der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit, die als gleichwertige Garanten selbständig nebeneinanderstehen.“ Dies gilt für die Schweiz und die direkte Demokratie im Besonderen.

Die Verwaltungsregion Moesa

Zur Verwaltungsregion gehören folgende Kreise: Calanca, Mesocco und Roveredo. Die Kreise Mesocco und Roveredo umfassen im Wesentlichen das Misox, der Kreis Calanca das Calancatal.

Folgende politische Vertreter stammen aus der Verwaltungsregion Moesa:

Kreis Roveredo

Grossräte/Grossrätinnen:

Pedrini Cristiano 6535 Roveredo BDP

Noi-Togni Nicoletta 6534 San Vittore parteilos

Atanes Manuel 6534 San Vittore SP

Grossrat-Stellvertreter/Grossrätin-Stellvertreterin:

Antognini Mattia 6535 Roveredo SP

Pasini Luciano 6535 Roveredo CVP

a Marca Rosella 6537 Grono parteilos

Kreis Calanca

Grossräte/Grossrätinnen:

Papa Paolo 6547 Augio BDP

Grossrat-Stellvertreter/Grossrätin-Stellvertreterin:

Lauber Philip 6542 Buseno CVP

Kreis Mesocco**Kreispräsident/Kreispräsidentin:**

Passardi Edi 6563 Mesocco SP

Kreispräsident-Stellvertreter/Kreispräsidentin-Stellvertreterin:

Bertossa Fernando 6563 Mesocco CVP

Grossräte/Grossrätinnen:

Rosa Mirco 6558 Lostallo FDP

Fasani Rodolfo 6563 Mesocco CVP

Grossrat-Stellvertreter/Grossrätin-Stellvertreterin:

Wellig Hans Peter 6565 San Bernardino FDP

Lombardi Mauro 6558 Lostallo CVP

Diese Politikerinnen und Politiker, gewählte Vertreter des Volkes, sind darauf angewiesen, dass ihre Tätigkeit zu ihren Wählerinnen und Wählern gebracht werden.

Nicht alle Vertreter sprechen nur italienisch. Man spricht auch deutsch. In der Folge muss in der Verwaltungsregion Moesa auch die deutsche Sprache medial vertreten sein.

Staatsgrenzen und Kommunikationsgrenzen

Was andernorts für das Bundesamt für Kommunikation selbstverständlich ist, soll nun für den Kanton Graubünden keine Gültigkeit haben. Kommunikationsräume überschneiden sich mit Kantonsgrenzen (z.B. Rheinfelden (AG) hat den Empfang von Radio Argovia, Basilisk und Energy Basel sowie Kanal K und Radio X). Der Kommunikationsraum Basel erstreckt sich über Rheinfelden hinaus. Die Kantonsgrenze ist aber bei Augst, vor Basel.

Die Verwaltungsregion Moesa gehört zweifelsohne zum Kommunikationsraum Tessin und ist medial auch durch die Tessiner Medien zu versorgen. Sie gehört aber staatspolitisch zum Kanton Graubünden und ist damit auch durch die Bündner Medien zu versorgen. Es wäre unsinnig zu glauben, dass die Tessiner Medien jeweils einen Vertreter der Redaktion an die Grossratssitzungen in Chur zur Berichterstattung senden würden.

Dass das Bündner Radio dies aber ohnehin tun muss, ist selbstredend. In der Folge braucht es in der Verwaltungsregion Moesa sowohl ein Tessiner wie auch ein Bündner Radio. Nur dies garantiert das Funktionieren der direkten Demokratie.

Wir sind überzeugt, dass Sie die **Verwaltungsregion Moesa medial** nicht vom Kanton Graubünden abtrennen werden, dies nicht zuletzt, weil sie damit der Bevölkerung die Möglichkeit nehmen, sich umfassend über ihren Kanton zu informieren und damit das Grundrecht der Informationsfreiheit Art. 16 der Bundesverfassung arg strapazieren.

Für die Meinungs-, Medien-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Die Meinungsbildung, -äusserung und -verbreitung ist entweder in ihrem Grundtatbestand allgemein (Art. 16 Abs. 2), in Presse und elektronischen Medien (Art. 17 Abs. 1), in der Wissenschaft (Art. 20) oder in der Kunst (Art. 21) frei;
- Im Hinblick auf alle diese vier Meinungsaspekte besteht die Informationsfreiheit des Art. 16 Abs. 3;
- Hinsichtlich aller vier Meinungsformen ist jede präventive generelle Zensur ohne Ausnahme unzulässig (Art. 17 Abs. 2).

Es ist wichtig, dass diese vier verwandten Grundrechte (Art. 16, 17, 20, 21 BV) nach einheitlichen Kriterien angewendet werden. Die Informationsfreiheit und das Zensurverbot haben einen selbständigen Charakter und können auch andere kommunikative Rechte, wie etwa die Versammlungsfreiheit oder das Petitionsrecht betreffen.

Die Besonderheiten der Medienfreiheit könnten nämlich den Gesetzgeber und die Rechtsanwendung veranlassen, diese aus den vier verwandten "Meinungs-" Grundrechten "herauszubrechen" und weitergehende Einschränkungen vorzusehen. Denn die Radio- und Fernsehfreiheit ist auf die in Art. 93 vorgesehene Gesetzgebung angewiesen. Sie hat nebst dem Charakter als Freiheitsrecht auch den Charakter eines Rechtsinstituts wie Ehe und Familie (Art. 14) oder das Eigentum (Art. 26). Das Gemeinwesen könnte in der erforderlichen Mediengesetzgebung versucht sein, in einem institutionellen Nebel die Medienfreiheit so auszugestalten, dass das Publikum vor "schädlichen" Meinungen geschützt wird. **Das darf nicht sein**, Einschränkungen der Medienfreiheit müssen sich nach denselben Kriterien beurteilen, wie sie für die andern drei Grundrechte bestehen.

Der internationalrechtliche Menschenrechtsschutz verstärkt diese "Klammer" um die Art. 16, 17, 20 und 21 BV noch zusätzlich. Denn Art. 10 EMRK umfasst gemäss aktueller Rechtsprechung die Meinungs-, Medien-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit. Die Fälle betreffend Massenmedien sind stets über Art. 10 EMRK beurteilt worden. Mit dem 11. Zusatzprotokoll hatten die EMRK-Vertragsstaaten, darunter auch die Schweiz diese Rechtsprechung sozusagen "ratifiziert" und in ihrem aktuellen Entwicklungsstand gebilligt. Der schweizerische Verfassungsgeber hatte schliesslich diese Billigung nachgerade ausdrücklich ausgesprochen, indem er den Grundrechtskatalog der neuen Verfassung ganz auf die Rechtsprechung der Strassburger Institutionen ausgerichtet und einige Rechte aus der Konvention textlich übernommen hatte. Der wichtige Art. 10 EMRK ist damit die umfassende Grundnorm des grundrechtlich geprägten Kommunikationsrechts. Der Inhalt der Art. 16, 17, 20 und 21 BV wird überdies durch die Art. 19 UNO-Paktes II¹⁵ und Art. 13 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes garantiert. Damit ist

die Medienfreiheit gerade auch im internationalen Menschenrechtsschutz nicht ein isoliertes Recht, sondern ausschliesslich im Kontext ihrer "Geschwister-Rechte" zu sehen.

Die Meinungsfreiheit ist ein Fokus, der auf alle andern kommunikationsrelevanten Grundrechte "ausstrahlt". Die Meinungsfreiheit in einem umfassenden Sinne - ursprünglich durch die ungeschriebene Meinungsäusserungsfreiheit und die Pressefreiheit des Art. 55 aBV garantiert, lässt sich nur äusserlich auf thematisch abgrenzbare Teil-Meinungs-Grundrechte aufspalten. In der Sache sind die Art. 16, 17, 21 und 22 BV nach einem einheitlichen Massstab auszulegen. Das gebietet schon Art. 10 EMRK, der die vier Artikel inhaltlich abdeckt. In jedem dieser Grundrechte ist die Meinungsfreiheit in ihrer vollen Breite anwesend.

Damit ist klar gesagt, dass die der Kommunikationsraum dem politischen Raum gleichgestellt sein muss. Es kann und darf nicht sein, dass die Verwaltung die medialen Grenzen nach eigenem Gutdünken verschiebt.

Mit freundlichen Grüssen



Silvio Lebrument
Geschäftsführer Medien